

1993) – im Kontext der europäischen Integration noch andere wichtige Funktionen: nicht zuletzt die einer (freiheitssichernden) Kompetenzverteilungsregel sowie eines integrativen Momentes, das die eigenständige Mitverantwortlichkeit regionaler Entscheidungsträger betont usw.

Die Ausweitung des Wirtschaftsraumes bringt nicht nur Vorteile, sondern auch neue Gefahren. Die staatlichen *Kontrollmechanismen* sind meistens für die neuen Aufgaben noch unzureichend gerüstet. Das ist etwa im vergangenen Jahr medienwirksam am Beispiel der portugiesischen Leiharbeiter diskutiert worden, die mit falschen Versprechungen nach Deutschland gelockt und hier illegal um ihre Sozialversicherungsbeiträge betrogen wurden. Die kontrollierenden Arbeitsämter waren überfordert, die Caritas als Arbeitgeber eines der Schlepper reagierte hilflos. Bei Problemen dieser Art könnten kirchliche Stellen unter Nutzung ihrer internationalen Kontakte daran mitwirken, die Leistungsfähigkeit des gemeinschaftsweiten Regelinstrumentariums zum Schutz der Arbeitnehmer zu verbessern.

Es geht nicht ohne ökonomische und politische Kompetenz

Kooperation verspricht Erträge. Gerade die Kirchen müssen aber prüfen, ob nicht in manchen Fällen „Verträge zu Lasten Dritter“ geschlossen werden, die im bürgerlichen Recht nicht zulässig, im Raum der Politik aber leider an der Tagesordnung sind. Eine „Festung Europa“ mit engen Einfuhrbeschränkungen vermag vielleicht hohe Sozialstandards für ih-

re Arbeitnehmer zu garantieren – aber das geht zu Lasten der Menschen in den Ländern des Südens wie der Masse meist schlecht organisierter Verbraucherinteressen (vgl. dazu die Beiträge in: *A. Habisch / U. Pöner* [Hg.], *Signale der Solidarität. Wege christlicher Nord-Süd-Ethik*, Paderborn 1994). Absurder Klientelismus, wie die Bananeninitiative der EG im letzten Jahr, nützt nicht einmal den Menschen in den französischen Überseegebieten, sondern nur einigen wenigen Zwischenhändlern, die vom Handel mit Importlizenzen profitieren: eine Regelung, die der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof *Karl Lehmann*, völlig zu Recht öffentlich angeprangert hat.

Die europäische Integration bedarf der Kirchen, die die Orientierung an der „Europäischen Identität“ nicht nur bei Festgottesdiensten einfordern, sondern mit hoher ökonomischer und politischer Kompetenz in konkreten wirtschaftlichen und sozialen Problemfeldern anmahnen. Die genannten Abstimmungsprobleme wie auch die Furcht vor möglichen antikirchlichen Affekten im europäischen Raum haben hier bisher zu einer großen Zurückhaltung der Kirchen geführt. „Doch diese Zurückhaltung darf nicht so weit gehen, daß die Kirchen in ihren karitativen und Bildungseinrichtungen einerseits ein wichtiges Reservoir ganz im Sinne einer subsidiären Gesellschaftsordnung sind, dabei aber andererseits nicht daran denken, diese ihre eigene Rolle in einer künftigen Europäischen Verfassung zu sichern“ (Lecheler, 147.) Dazu aber bedarf es in der heutigen Zeit mehr denn je entsprechender Institutionen, die diese Funktion mit Durchsetzungsvermögen und diplomatischem Geschick erfüllen.

André Habisch

Es knirscht im Gebälk

Das amerikanische Rechtssystem und seine Probleme

Nicht nur beim Regierungs- oder Parteiensystem bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Vereinigten Staaten und den meisten europäischen Ländern, sondern auch bei Struktur und Verfahrensweisen der rechtsprechenden Gewalt. Spektakuläre wie unspektakulär-„normale“ Fälle machen deutlich, daß das amerikanische Rechtswesen in einer Krise steckt, die wiederum Spiegelbild übergreifender gesellschaftlicher Krisenerscheinungen in den USA ist. Die Wahlen vom 8. November waren in dieser Hinsicht aufschlußreich.

Amerika durchlebt gerade den „Mordprozeß des Jahrhunderts“. Der ehemalige Footballstar O. J. Simpson steht in Los Angeles vor Gericht, weil er am 12. Juni 1994 seine ehemalige Frau und deren Freund ermordet haben soll. Die Medien haben sich auf diesen Fall gestürzt, das Fernsehen überträgt sämtliche Details zu jeder Stunde, Devotionalien zu diesem Fall werden zu hohen Preisen gehandelt. Viele verdienen an dem Prozeß und wollen immer mehr verdienen: die Zeitungen, die Radio- und Fernsehstationen, die zulie-

fernde Andenkenindustrie, die Fachleute, die Gutachter und die Anwälte. Ist eine Rechtsfindung mitten in diesem Medienrummel überhaupt noch möglich? Die Sorge ist begründet, daß in diesem Strafverfahren das Recht selbst auf der Strecke bleibt. Doch was ist überhaupt Recht in den Vereinigten Staaten?

Irgendwann im Jahr 1992 fuhr die neunundsiebzigjährige *Stella Liebeck* mit ihrem Auto an einem Drive-in-Fenster von McDonald's in Albuquerque (New Mexico) vor und ließ

sich einen Kaffee zum Preis von 49 Cent in den Wagen reichen. Wer in den Vereinigten Staaten war, kennt die bei solchen Gelegenheiten verkauften Becher. Das Gefäß ist aus Styropor oder einem anderen umweltfeindlichen Material, fühlt sich von außen lauwarm an und ist mit einem Plastikdeckel verschlossen. Immer noch im Auto sitzend, entfernte Stella Liebeck – hätte sie eigentlich noch ihren Führerschein besitzen dürfen? – den Deckel, um Milch und Zucker in den Kaffee einzurühren. Ihr geschah, was jedem Amerikaner schon einmal passiert ist: der Becher kippte um, und der heiße Kaffee ergoß sich über Schenkel und Unterleib von Frau Liebeck. Sie erlitt lokale Verbrennungen dritten Grades und mußte einige Tage in einer Klinik behandelt werden. Die Geschädigte fand einen Anwalt, der auf solche Fälle spezialisiert ist, und ließ Haftungsklage gegen McDonald's wegen des Verkaufs von zu heißem Kaffee einreichen. Im August 1993 sprach eine Jury in Albuquerque der autofahrenden Rentnerin einen Schadenersatz in Höhe von 160000 Dollar zu.

Der Fall ging aber noch weiter. Auf Antrag des Anwalts, der bei solchen Fällen stets auf der Basis eines hohen Erfolgshonorars (*contingency fee*) arbeitet, wurde die beklagte Firma, die ansonsten wegen ihrer Hamburger berühmt ist, im Sommer 1994 wegen rücksichtslosen Fehlverhaltens und als Abschreckung vor weiteren Verstößen – was in Amerika unter dem rechtstechnischen Begriff *punitive damage* zusammengefaßt wird – zu einem zusätzlichen Schmerzensgeld von 2,7 Millionen Dollar an die inzwischen einundachtzigjährige Stella Liebeck verurteilt. Dieser hohe Betrag wurde berechnet nach dem weltweiten Kaffeeumsatz von McDonald's während zweier Tage. McDonald's legte Widerspruch ein, und Richter *Robert Scott* reduzierte die gerade erst erstrittene Summe auf 480000 Dollar. Sofern die Anwälte beider Seiten, die ja hüben wie drüben auf der Basis der *contingency fee* arbeiten, die Mühen des Prozesses nicht weiter am Laufen halten, erhält die Klägerin beim gegenwärtigen Stand der Dinge eine Wiedergutmachung von 640000 Dollar (Neue Zürcher Zeitung, 16./17.10.94). Alles in allem ist das für McDonald's ein teurer Becher Kaffee, den sich die Greisin – man kann sie sich bei ihrem Alter durchaus als tatterig vorstellen – in Albuquerque über den Schoß geschüttet hat.

Das Rechtssystem entfaltet sich aus der Verfassung

Die beiden Urteile in Sachen McDonald's sind gar keine Extremfälle im Umfeld der jüngsten amerikanischen Schadenersatzprozesse. Hinter dem noch anhängigen Kaffeeprozeß in Albuquerque taucht schon das Rechtsinstitut der amerikanischen Jury auf, das den europäischen Betrachtern aus vielen Kriminal- und Wildwestfilmen scheinbar so vertraut ist und das durch den Simpson-Prozeß in Los Angeles erst recht bekannt werden wird.

In Artikel 3 der amerikanischen Verfassung ist die Grundlage des Rechtssystems angegeben: „Die richterliche Gewalt

der Vereinigten Staaten soll einem obersten Gerichtshof (*supreme court*) übertragen werden sowie solchen unteren Gerichten (*inferior courts*), die der Kongreß von Zeit zu Zeit verordnen und errichten möge.“ Neben dem Kongreß als Legislative (Artikel 1) und dem Präsidenten als Exekutive (Artikel 2) stellen der *Supreme Court* und die sich ihm nachordnenden Gerichte die dritte Säule des amerikanischen Regierungssystems dar. Heute ist der *Supreme Court* die normsetzende Spitze des amerikanischen Rechtswesens, das aus einem komplexen Netzwerk aus Bundesgerichten (*federal courts*), Gerichten der 50 Bundesstaaten (*state courts*) sowie Gerichten der lokalen Ebene (*local courts*), zusammen mit den jeweils zugeordneten Anklagebehörden besteht.

Im Bundesjustizministerium (*United States Department of Justice*), zuständig für die Rechtspolitik des Bundes, berühren sich Exekutive und Judikative. Genau an dieser Stelle haben sich in jüngster Zeit scharfe Konflikte zwischen Regierung und Justiz ergeben.

Im Jahr 1973 führten die präzedenzlosen Entwicklungen im *Watergate-Skandal* zur Ernennung eines Sonderstaatsanwaltes (*special prosecutor*), der unabhängig vom Bundesjustizministerium die Untersuchungen durchführen sollte. Die Ernennung dieses Sonderstaatsanwaltes war das politisch erzwungene Zugeständnis an das ganz Amerika überschwemmende Mißtrauen, daß die regulären Wege von Untersuchungen und Strafverfolgung nicht mehr ausreichend seien, nachdem der Präsident selbst in die Rolle eines Beschuldigten geraten war. Als Nixon den gerade erst berufenen Sonderstaatsanwalt entließ, weil er die Herausgabe der Tonbänder des Weißen Hauses verlangte, wurde der Präsident durch den überwältigenden Druck der öffentlichen Meinung gezwungen, einen neuen Sonderstaatsanwalt zu ernennen. Nixon und seine Anwälte widersetzten sich monatelang den Gerichtsbeschlüssen, durch die das Weiße Haus immer wieder zur Herausgabe der Tonbänder verpflichtet wurde.

Nixon gab die Tonbänder erst dann heraus, als der *Supreme Court* in einer mit acht zu null getroffenen Entscheidung beschied, daß der Präsident die Tonbänder herauszugeben habe. Nicht ohne Einfluß war die Vorbereitung des Kongresses, ein Impeachment-Verfahren gegen Nixon in Gang zu setzen. Am Ende gingen der Justizminister *John Mitchell* und mehrere hohe Berater im Weißen Haus ins Gefängnis. Um dem Impeachment zu entgehen, trat Nixon am 9. August 1974 als Präsident zurück und wurde durch die umstrittene Begnadigung durch seinen Nachfolger *Gerald Ford* von jeder weiteren Strafverfolgung freigestellt. Es war klar, daß der Präsident und seine Berater versucht hatten, die Aufklärung von Straftaten zunächst zu verhindern und dann zu behindern. Die Exekutive hatte sich im eigenen Interesse und gegen alle Rechtsnormen in die Geschäfte der Judikative eingemischt.

Auch der *Iran-Contra-Skandal*, der seit dem Jahr 1986 dunkle Schatten über die beiden letzten Jahre der Präsidentschaft Reagans warf, führte zu einem heftigen Konflikt zwischen Exekutive und Judikative. Wichtige Berater Reagans

wurden angeklagt und zum Teil verurteilt. Wieder einmal mußten sich Juries mit einem Justizminister der Vereinigten Staaten – dieses Mal mit *Edwin Meese III*, einem kalifornischen Freund Reagans – befassen. Ein weiteres Mal wurde ein Sonderstaatsanwalt beauftragt, gegen einen Justizminister zu ermitteln.

Die Angeklagten in der Iran-Contra-Affäre bestritten die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, das die Rolle des Sonderstaatsanwalts begründete und das in den unruhigen Zeiten des Watergate-Skandals zustande gekommen war. Die betroffenen Politiker wandten sich an die Gerichte. Der Supreme Court bestätigte am Ende seiner Sitzungsperiode im Juni 1988 das Gesetz als verfassungsmäßig, nach dem Sonderstaatsanwälte zu Ermittlungen gegen Regierungsmitglieder eingesetzt werden können (*Morrison v. Olson*, 108 S. Ct. 2597–1988). Diese Entscheidung erging mit sieben zu einer Stimme und war vom Chief Justice *William H. Rehnquist*, den Reagan erst 1986 an die Spitze des Supreme Court gebracht hatte, verfaßt. Reagan hatte gerade noch ein gutes halbes Jahr im Weißen Haus zu verbringen, als der Supreme Court den Gehilfen des Präsidenten ins Merkbuch schrieb, daß die Ermittlungen eines von einem Gericht berufenen Sonderstaatsanwaltes gegen Regierungsmitglieder, die in ihrem Amt die Gesetze brechen, nicht gegen das Prinzip der Gewaltenteilung verstoße. Das ist viel mehr als der in Deutschland erwogene bloße Tatbestand der Amtshaftung, sichert diese Entscheidung des Supreme Court doch die Möglichkeit, auch hohe Amtsträger vor Gericht zu bringen und für Rechtsbrüche – begangen bei ihrem politischen Geschäft – zu bestrafen.

Die Richter im Supreme Court

Die dem Supreme Court von der Verfassung zugewiesene Aufgabe ist die von Präsident und Kongreß unbeeinflusste souveräne Rechtsprechung. Aber dennoch gibt es enge Wechselbeziehungen zwischen den drei Verfassungsorganen Supreme Court, Präsident und Kongreß. Der Supreme Court kann Gesetze und einzelne Gesetzesbestimmungen, die nicht in Übereinstimmung mit der Verfassung stehen, für ungültig erklären. Bei solchen Entscheidungen setzt das höchste Gericht neues Richterrecht. Dieses neue Richterrecht verpflichtet den Kongreß, die vom Supreme Court verworfene Gesetzgebung den Entscheidungen des Gerichts anzupassen.

Eine Einwirkung des Kongresses – und zwar des Senats – auf den Supreme Court findet erst dann statt, wenn vom Präsidenten vorgeschlagene Kandidaten für den Supreme Court im Senat zu bestätigen sind. Das Verhältnis zwischen Supreme Court und Präsident ist dagegen wesentlich sensibler, wie die Hinweise auf die Konflikte während der Watergate- und Iran-Contra-Affäre bereits zeigten. Indem der Präsident die Richter für den Supreme Court vorzuschlagen hat (das *ap-*

pointment zum Supreme Court), besitzt er die Möglichkeit, die zukünftige Rechtsprechung des Gerichts allmählich zu beeinflussen. Ein konservativ orientierter Präsident versucht normalerweise, konservative Richter zu ernennen, und ein liberaler Präsident versucht, Kandidaten zu präsentieren, die der Rechtsprechung des Supreme Court eine bemerkbar werdende liberale Färbung geben können.

Der eine wie der andere Präsident sind dabei jeweils an die Zustimmung des Senats gebunden, der je nach seiner parteipolitischen Zusammensetzung allzu starke Ausschläge in der einen oder der anderen Richtung vermeiden kann. Da die obersten Richter auf Lebenszeit ernannt sind, kann sich eine durch gezielte Ernennungen und Bestätigungen hergestellte Mehrheit im Supreme Court noch lange nach der Amtszeit des jeweils ernennenden Präsidenten halten.

Die Namen der *Chief Justices* stehen gelegentlich für ein eher liberales oder eher konservatives Gesamtprogramm des von ihnen geleiteten Supreme Court. Es kommt jedoch oft vor, daß als vermeintlich konservativ Berufene im Lauf ihrer Richterzeit immer mehr zu liberalen Entscheidungen neigen. Dieses Mißgeschick widerfuhr 1953 Präsident *Eisenhower*, als er *Earl Warren* aus Kalifornien, den er für konservativ hielt, zum Chief Justice machte, um durch ihn den seit *Franklin D. Roosevelt* liberal urteilenden Supreme Court in die Gegenrichtung umlenken zu lassen. Warren wurde jedoch in seiner Amtszeit von 1953 bis 1969 zum Vorsitzenden eines Supreme Court, von dem die Progressiven der USA – was immer das im Vergleich mit dem gleichen Begriff in den europäischen Demokratien bedeutet – heute noch schwärmen. Auch Präsident Nixon war 1969 durch niemanden eines heimlichen politischen Liberalismus verdächtigt worden, als er *Warren E. Burger* an die Spitze des Supreme Court brachte, und dennoch setzte Burger zwischen 1969 und 1986 die Rechtsprechung des Warren-Court fast nahtlos fort.

Eine beinahe problematische Situation war eingetreten, als die republikanischen Präsidenten Nixon, Ford, Reagan und Bush – unter dem Demokraten Carter war keine Richterstelle im Supreme Court zu besetzen – zusammen neun Richter durchsetzten. Außerdem konnte Reagan im Jahr 1986 aus dem Supreme Court heraus *William H. Rehnquist* (bereits 1972 von Nixon ins Gericht gebracht) zum Chief Justice machen. Viele befürchteten schon, daß der Rehnquist-Court die liberale Rechtsprechung, die unter Warren und Burger erfolgt war, umlenken könnte. Dazu boten sich besonders die Bereiche von *Law and Order*, die bisher extensiv ausgelegten *Bürgerrechtsfälle* und die Rechtsprechung zur *Abtreibung* an.

Die Entscheidungen des Supreme Court fielen gegen Ende der achtziger Jahre sehr knapp aus – etwa mit fünf zu vier Stimmen, oft auch schon mit vier zu fünf Stimmen gegen die bisherige Rechtsprechung des Gerichts. Weil zwei alte Liberale im Gericht die Wahl eines demokratischen Präsidenten dazu nutzten, um endlich von ihrem Amt zurückzutreten, konnte *Clinton* in den Jahren 1993 und 1994 je einen Richter in den Supreme Court bringen (*Ruth Bader Ginsburg*, die

zweite Frau im Gericht, und *Stephen Breyer*). Die Überalterung auf dem liberalen Flügel des Supreme Court war schon lange unübersehbar gewesen. Als *Harry A. Blackmun*, 1970 von Nixon ernannt, im April 1994 seinen über die Amtszeiten von Reagan und Bush hinausgeschobenen Rücktritt endlich ankündigte, erklärte der alte Mann mit ironischem Understatement: „Ich will nicht warten, bis meine Senilität inakzeptable Ausmaße annimmt“ (Die Zeit, 15.4.94). Die Cartoons in den amerikanischen Zeitungen waren schon lange viel offener gewesen. Da saßen uralte, fast schon auf das Maß von Gnomen reduzierte Männer kopfwackelnd auf der Richterbank, nur noch durch den Tropf notdürftig am Leben erhalten, und warteten auf einen demokratischen Präsidenten. Als dann Clinton gewählt war, war der Weg frei, die Zahl der liberalen Mitglieder des Supreme Court wieder zu erhöhen.

Ein Rechtsstreit erreicht nur sehr selten den Supreme Court in Washington, D.C. Da werden Fälle aufgegriffen, die in besonderem Maße relevant sind für die Rechtsentwicklung des Bundes, Verfassungsangelegenheiten und Verfahren, für die die Rechtsmittel bei den *state courts* ausgeschöpft sind (was immer wieder bei letzten Aufschiebebegehren gegen Hinrichtungen der Fall ist). Dagegen wird die Masse der Prozesse und Berufungsverfahren von den unteren Gerichtsinstanzen – also von den *inferior courts* nach Artikel 3 der Verfassung – abgearbeitet. Inferior courts können sowohl Gerichte des Bundes (*federal courts*) als auch der Bundesstaaten (*state courts*) sein. Das ist das doppelsträngige Gerichtssystem (*dual court system*) der Vereinigten Staaten. Oder sollen wir besser von einem Verbund von 51 Gerichtssystemen – 50 Gerichtszügen der Bundesstaaten und einem der Vereinigten Staaten – sprechen?

Dem Supreme Court sind zwölf *U.S. Courts of Appeals* (oder *Circuit Courts*) als Berufungsinstanz nachgeordnet. Jeder Staat ist einem dieser Circuit Courts – besetzt mit 4 bis 23 Richtern, die in Dreierkollegien die Fälle aus den unteren Bundesgerichten bearbeiten – zugeordnet.

In den *Federal District Courts* – insgesamt 94, darunter je einer für den District of Columbia (die Bundeshauptstadt), Puerto Rico, Virgin Islands, Guam und Mariana Islands – sind bis zu 27 Richter tätig. Die *District Courts* sind jeweils für einen Bundesstaat zuständig. Größere Staaten haben mehrere District Courts. Für Kalifornien, Texas und New York sind sogar je vier District Courts zuständig. Vor den Federal District Courts landen Prozesse, die von Bürgern, die aus zwei verschiedenen Bundesstaaten stammen, geführt werden, sowie Verfahren, in denen es um Verstöße gegen Bundesrecht (Fälle aus dem Bürgerrecht – *civil rights* –, Patent- und Urheberrecht, Geldfälscherprozesse und Immigrationsstreitfälle zum Beispiel) geht.

Die überwältigende Zahl aller Prozesse wird jedoch vor den State Courts verhandelt, was der banale Hinweis auf die Ubiquität und Omnipräsenz der Kriminalität in den USA ist. Auf der untersten Stufe stehen die *Magistrates' Courts*, an denen Friedensrichter über einfache Vergehen entscheiden

und wo die Bürger die Ehe schließen können. Nach oben folgen die *Municipal Courts* (auch *police* oder *city courts*), die für Zivilverfahren und einfache Strafrechtssachen zuständig sind, und dann die *County Courts* (auch *Superior Courts*), zuständig für schwere Kriminalität und Zivilsachen mit hohem Streitwert. Die oberste Instanz sind die *Courts of Appeals*, die auch *State Supreme Courts* heißen und vor denen die Berufungsverfahren aus den State Courts abschließend verhandelt werden.

Bedrohte Menschen – destabilisierte Rechtsordnung

Als im Mai 1994 in Singapur der achtzehn Jahre alte *Michael Fay* zu vier Schlägen mit der Rattanrute verurteilt wurde, weil er Autos mit Farbe besprüht und Straßenschilder abmontiert hatte, setzte Präsident Clinton sich bei Singapurs Staatschef *Ong Teng Cheong* mehrmals für einen Gnadenlaß ein. Die Regierung in Singapur zeigte sich verärgert: „Wir haben hier keine Situation, wo Vandalismus weit verbreitet ist, wie etwa in New York“ (FAZ 5.5.94). Clintons Interventionen zugunsten einer freieren Rechtsordnung waren auch eher symbolisch gemeint, wenn sie nicht ohnehin auf Konto „präsidiale Medienpräsenz zur Verbesserung des eigenen Image“ gingen. Die amerikanische Öffentlichkeit erregte sich kaum, und nachdem der Sprayer von Singapur die vier Schläge erhalten hatte, galt in den USA wieder „American crime as usual“. Das gilt insbesondere für das alltägliche Töten und Zerstören in den Städten.

In New Jersey tötete ein junger, arbeitsloser Drogenabhängiger – ein Schwarzer – die Mutter von zwei Kindern, um 1,90 Dollar zu erbeuten. In Chicagos South Side wurde ein Elfjähriger von seiner Kinderbande umgebracht, weil er zuvor ein drei Jahre älteres Mädchen erschoss (Time, 19.9.94). Erschrocken sind nur die in der Nachbarschaft wohnenden Eltern, weil sie Angst um ihre noch jüngeren Kinder haben. Kinder töten Kinder. Vierzehnjährige werden wegen Mordes zu langjährigen Gefängnisstrafen verurteilt, und jeder weiß, was sie in den Zellen lernen werden. Das Elend in den Ghettos wird immer hoffnungsloser. Polizisten wagen sich nur noch in Gruppen in die Zonen der Armut, dabei das Rudelverhalten der Wölfe kopierend. Menschenrechtler demonstrieren vor den Gefängnissen gegen Hinrichtungen, die hinter den Mauern gerade exekutiert werden. Und alle wissen, daß die Todesstrafe nicht abschreckt – wie sollte sie das auch in den Elendsgebieten, wo doch die in der Todeszelle verbrachten ruhigen Wartejahre eine sichere Option für den Mörder sind, älter zu werden als die anderen in den Ghettos?

Die Kriminalitätsrate steigt an, aber es gibt zu wenig Polizisten, zu wenig Richter, zu wenig Gefängnisse, zu wenig Dollars für den Strafvollzug. Dafür gibt es zu viele Drogen und zu viele Waffen, die sich jeder für wenig Geld besorgen kann. Die *National Rifle Association* scheut keine Kosten,

um über ihre Lobbyisten Gesetzentwürfe der Regierung zu Fall zu bringen, in denen eine Beschränkung des unbehinderten Waffenverkaufs verankert werden soll.

Diese Krisensituation herrscht auch in den kleineren Städten, auch im Städtchen Asheville in North Carolina, 62000 Einwohner, über welches die Neue Zürcher Zeitung eine transparente und exemplarische Detailstudie vorgelegt hat. Wer zu drei Jahren Gefängnis verurteilt wird, ist nach drei Monaten wieder frei, weil der Zellenplatz für neue Häftlinge gebraucht wird. Das Justizsystem funktioniert auch in Asheville nur deshalb noch, weil 95 Prozent der Angeklagten sich schuldig bekennen. Müßten ihnen in Juryprozessen ihre Verbrechen erst umständlich bewiesen werden, dann wären die Gerichte lahmgelegt. Die Verurteilten wissen um ihre Chancen. Personen, die zur Bewährung verurteilt sind, stellen Anträge, die Strafe verbüßen zu können. „...die Haft wird angesichts der überfüllten Gefängnisse ohnehin nicht lange dauern und ist leichter zu ertragen als die Auflagen bei einer bedingten Verurteilung“, wird ein Richter aus North Carolina zitiert (NZZ Folio, August 1992, 33).

Sind der amerikanischen Justiz die Instrumente abhanden gekommen, zugunsten der an Verbrechen, Armut und gesellschaftlicher Isolierung leidenden Menschen weiterhin das Recht durchzusetzen – ganz im Sinne des „government of the people, by the people, and for the people“, wie Abraham Lincoln am Ende seiner Rede in Gettysburg 1863 verlangt hat?

Der „Mordfall des Jahrhunderts“ jedenfalls ließ die Amerikaner seit dem September 1994 nicht mehr zu Ruhe kommen. Die makabre Faszination des Falls versprach dem Fernsehkanal *Court TV* großen Gewinn, wenn Richter *Lance Ito* vom *Superior Court* in Los Angeles nur die Fernsehübertragung zulassen würde. Seit 1991 war *Court TV* mit Liveübertragungen aus den Gerichtssälen in Erscheinung getreten. Einige spektakuläre Prozesse bestätigten, was die Werbung versprochen hatte: „Great drama, no scripts“, also Spannung ohne jedes Textbuch. Die Eigenkosten von *Court TV* waren gering. Fest installierte Kameras schwenkten zwischen dem oder der Angeklagten und den Zeugen, Staatsanwälten, Verteidigern und der Jury hin und her. Es wurden auch schon einmal gähnende und schlafende Jurymitglieder gezeigt. Den Zuschauern wurde die Illusion von Unmittelbarkeit – manchmal sogar verbunden mit einigen vulgärjuristischen Einsichten – vermittelt, was im Lauf der Zeit 14 Millionen zahlende Zuschauer an die Bildschirme lockte.

Ein Vergewaltigungsprozeß gegen ein Mitglied der Kennedy-Familie brachte 1991/92 den Durchbruch. Es folgte das Rodney-King-Verfahren, dessen erster unseliger Ausgang die Rassenunruhen von South Central Los Angeles ausgelöst hatte (vgl. HK, Juni 1992, 259 ff.) und dann 1994 der herausstechende Prozeß gegen *Lorena Bobbit*, die ihren brutalen Ehemann an ungewöhnlicher Stelle verstümmelt hatte.

Doch dann zögerte Richter Ito wegen der außergewöhnlichen Medienhysterie, das Fernsehen im O.-J.-Simpson-Fall zuzulassen, und schob seine Entscheidung bis zum 7. November 1994 auf. Diese Entscheidung fiel, wie nicht anders zu erwarten gewesen war, zugunsten der Übertragungen aus. Am 3. November 1994 war die Jury für den O.-J.-Simpson-Prozeß nach einem umständlichen Verfahren berufen. Sie bestand aus acht Schwarzen, einem Weißen, einem Hispanic und zwei Personen gemischter Rasse. Zugleich setzte sich die Jury aus acht Frauen und vier Männern zusammen (New York Times, 4.11.94, A 27). Die Verteidigung hatte ganz eindeutig die „race card“ gespielt und gewonnen, da sie sich bei dieser rassenspezifischen Zusammensetzung der Jury einen Vorteil für den Angeklagten versprach. Der nicht mehr nachvollziehbare Rummel um den Fall und die heftigen Auseinandersetzungen zwischen Anklage und Verteidigung bei der Auswahl der Jury, die mit einer sachlichen Prozeßführung nichts mehr zu tun haben, zeigen, daß das Jurysystem insgesamt zu einer fragwürdigen Einrichtung geworden ist. Es ist kaum noch zu erwarten, daß am Ende von fernsehgerechten Gerichtsverfahren dieser Art ein Urteil stehen wird, das über jeden Zweifel erhaben ist. Vielmehr hat der Slogan der Unterhaltungsindustrie „The show must go on“ von dem Verfahren bereits Besitz ergriffen. Solange der Prozeß rollen wird, wird die Aufmerksamkeit der Zuschauer erst einmal abgelenkt sein von den alltäglichen Morden in den Ghettos der Nachbarschaft und ihren sozialen Ursachen. Sollte sich unter den dann aufgelaufenen Kapitalverbrechen wieder ein neuer spektakulärer Fall finden, wird *Court TV* schon wieder dafür sorgen, daß der zahlende Zuschauer in angemessenem zeitlichem Abstand voll auf seine Kosten kommen wird. Wer wagt es überhaupt noch, von der journalistischen, juristischen und politischen Elite eine Sinnstiftung für die realen, das Land zerreißenen Konflikte zu erwarten?

Das Recht unterliegt der kollektiven Angst vor der allgegenwärtigen Gewalt

Die Wahlen vom 8. November 1994 zeigten, daß die Vereinigten Staaten zu ihren unlösbaren Aporien zurückgekehrt sind. Im Wahlkampf dominierten die Agitationsformeln „No taxes“ und „smaller government“. Wer immer diese Formeln benutzte, war dann gleichzeitig „tough on crime“ und setzte sich für mehr Polizisten zur Bekämpfung des „crime“ ein. Aber wie soll das geschehen, wenn die von der Clintonregierung begonnenen Reformen – Bildungsprogramme, Sozialprogramme, Reform des Gesundheitswesens – jetzt wieder gekürzt werden müssen? Die *National Rifle Association* hat erfolgreich dafür gesorgt, daß die Unterstützer Clintons bei der Verabschiedung des *Crime Bill* im Kongreß nicht mehr nach Washington zurückkehren. Also dürfen weiterhin Waffen ungestört gekauft werden, auf daß mit ihnen auch geschossen werde. Es ist klar, daß die Gewaltkriminalität weiter zunehmen wird. Die Wahlkampfslogans, mit denen

die Kandidaten „tough against crime“ sein wollten, waren darum so erfolgreich, weil sich die Amerikaner am meisten vor „crime“ – noch vor den Wirtschaftsproblemen und den Themen der Gesundheitsreform stehend – fürchten. In Pennsylvania wurde der amtierende Gouverneur, der einen rückfällig gewordenen Mörder begnadigt hatte, vom Gegenkandidaten pausenlos verunglimpft. Gewählt wurde der andere, der versprochen hatte, jeden Hinrichtungsbefehl zu unterzeichnen.

Der Zustand, daß die Leute Angst haben vor der allgegenwärtigen Gewaltkriminalität, produziert immer wieder erschreckende Einzelbeispiele. So hat ein Vater in einem kleinen Ort Louisianas in einer vermeintlichen Notsituation seine vierzehnjährige Tochter erschossen, die er für einen Einbrecher hielt (New York Times, 9.11.94, A 18). Dieselbe allgemeine Angst kann jedoch auch in einer merkwürdigen Verkehrung dazu führen, daß schon in zwanzig Bundesstaa-

ten *Bürgermilizen* organisiert sind, die sich gegen eine befürchtete Waffenkontrolle durch die Bundesbehörden wehren und sich unter der Anleitung wirrer Verschwörungstheorien gegen die unbeliebte liberale Bundesregierung wenden (New York Times, 14.11.94, A 1 und A 14). Kehren die Vereinigten Staaten schrittweise zurück in die Zeiten des Wilden Westens, als jeder sein eigenes Recht mit der Waffe suchte und durchsetzte?

Die wachsende Armutskriminalität in den amerikanischen Ghettos und die rechtskonservativen Bürgermilizen in zwanzig Bundesstaaten: beide sind Symptome derselben sozialen Verzweiflung, die sich komplementär ergänzen. Die Ereignisse lassen sich vor Ort beobachten und aus europäisch-deutscher Perspektive analysieren, und an manchen Punkten kann sich auch der ausländische Beobachter nicht mehr den beklemmenden Ängsten der amerikanischen Bevölkerung entziehen.

Hermann Vogt

Enormer Reformbedarf

Brasilien nach einem Jahrzehnt unter ziviler Herrschaft

Nach zwei Jahrzehnten Militärherrschaft kehrte Brasilien 1985 zur Demokratie zurück. Eine Zwischenbilanz der „Neuen Republik“ im größten und bevölkerungsreichsten Land Lateinamerikas zeigt Licht- wie Schattenseiten: Die Demokratie ist trotz erheblicher Unzulänglichkeiten einigermaßen gefestigt, ein Kurs der wirtschaftlichen Konsolidierung ist eingeleitet, die brennenden sozialen Probleme sind aber weithin ungelöst. Vom neuen Präsidenten Fernando Henrique Cardoso ist eine Fortsetzung des wirtschaftlichen und politischen Reformkurses zu erwarten.

Brasilien wählte am 3. Oktober mit deutlicher Mehrheit von 54 Prozent der Stimmen *Fernando Henrique Cardoso* von der sozialdemokratischen Partei PSDB im ersten Wahlgang zum neuen Präsidenten. Sein Hauptkonkurrent *Luis Inácio Lula da Silva* von der Arbeiterpartei PT erreichte nur 27 Prozent der Stimmen. Erstaunlich ist das Abschneiden des absoluten Außenseiters *Enéas Carneiro*, der für eine Rückkehr zu einem autoritären starken Staat plädierte und mit 7 Prozent der Stimmen das drittbeste Ergebnis noch vor den anderen Vertretern großer Parteien erreichte. Der designierte Präsident Cardoso, der sein Amt im Januar 1995 antritt, vertritt einen wirtschaftlichen Stabilisierungskurs, der jedoch von einer Reihe von Reformmaßnahmen im Staatsapparat und Änderungen in der Wirtschaftsordnung abhängt. Die Wahlkoalition, die hinter Cardoso stand, konnte nur etwa ein Drittel der Abgeordneten und Senatoren wählen. Er wird deshalb im Kongreß nach weiterer Unterstützung für sein Regierungsprogramm suchen müssen. Im Kongreß sind insgesamt 17 Parteien vertreten. Bei den wichtigsten 6 Parteien, die etwa drei Viertel der Abgeordneten

stellen, kam es jedoch nur zu geringen Verschiebungen. Die Ergebnisse der Kongreßwahlen können sich geringfügig ändern, da die Wahlen im Bundesstaat Rio de Janeiro wegen Fälschungen bei den Auszählungen annulliert wurden und wiederholt werden müssen. Auch die in der brasilianischen Politik wichtigen Gouverneure wurden zum großen Teil erst in der Stichwahl am 15. November 1994 gewählt.

Wirtschaft im Umbruch – ungelöstes Armutproblem

Vor 10 Jahren wurde in Brasilien, das seit 1964 ausschließlich von uniformierten Präsidenten geleitet wurde, erstmals wieder ein Vertreter der zivilen Opposition zum Präsidenten gewählt. Von der Rückkehr zur Demokratie erwarteten die Brasilianer aber weit mehr als die freie Wahl ihrer Volksvertreter und des Regierungschefs. Von der Demokratie erwarteten sie auch eine Wiederaufnahme des wirtschaftlichen